

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (257 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegso-pferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abge-ändert wird.

Die seit 1959 beträchtlich gestiegenen Lebenshaltungskosten sollen den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegso-pferversorgungsgesetz 1957, die ihren Lebensunterhalt vor allem aus Rentenleistungen bestreiten müssen, teilweise abgegolten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Beträge für die Erhöhung der Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente (-beihilfe) und Elternrente erhöht werden sollen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. November 1963 in Verhandlung gezogen.

In der Debatte ergriffen außer dem Bericht-erstatler die Abgeordneten Altenburger, Dr. Prader, Uhlir, Dr. Kummer und Kindl sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h das Wort.

Im Zuge der Beratung hat der Ausschuß in der Regierungsvorlage eine neue Z. 2 über die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen von der Stufe III an eingefügt. Die Höhe der Pflege- und Blindenzulagen wurde letztmalig mit Wirkung

vom 1. Jänner 1961 an festgesetzt. Infolge der Änderungen im Lohn- und Preisgefüge reichen diese Zulagen zur Deckung des erhöhten Aufwandes der schwerstbeschädigten Kriegso-pfer nicht mehr aus. Es erweist sich deshalb als notwendig, die Pflege(Blinden)zulagen der Stufen III bis V zu erhöhen. Damit werden auch die Zulagen zur Witwenrente gemäß § 35 a KOVG. 1957 erhöht.

Eine Bedeckung hierfür ist im Rahmen des Kapitels 15 Titel 6 des Bundesvoranschlags 1964 gegeben. Eine Detailüberprüfung der finanziellen Auswirkungen einiger neuer gesetzlicher Maßnahmen auf dem sozialen Sektor hat eine Einsparungsmöglichkeit im für die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen notwendigen Ausmaß ergeben.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den Abänderungen, die dem Bericht beigedrukt sind, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (257 der Beilagen) mit den an geschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. November 1963

Libal
Berichterstatler

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 257 der Beilagen.

1. Nach Z. 1 ist folgende Z. 2 einzufügen:

„2. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen ,1200, 1500 und 1800“ durch die Zahlen ,1300, 1700 und 2100“ zu ersetzen.“

2. Die bisherigen Z. 2 bis 8 erhalten die Bezeichnungen Z. 3 bis 9.